



Nebenstrafrecht

9. Januar 2023, 13.30-15:00 Uhr

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und 8 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Die Aufgabenstellung, etwas zu prüfen, ist immer so zu verstehen, dass das Ergebnis unter Anwendung des schweizerischen Bundesrechts bzw. des die Schweiz verpflichtenden Völkerrechts zu begründen ist.
- Geht es um die Prüfung der Strafbarkeit, so ist die schrittweise Subsumtionstechnik anzuwenden.
- Rechtserörterungen ohne Sachverhaltsbezug werden nicht bewertet.
- Auf die Frage der Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ist nur einzugehen, wenn der Sachverhalt Anlass dazu bietet.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	15 Punkte	15% des Totals
Aufgabe 2	5 Punkte	5% des Totals
Aufgabe 3	5 Punkte	5% des Totals
Aufgabe 4	5 Punkte	5% des Totals
Aufgabe 5	10 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 6	10 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 7	20 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 8	30 Punkte	30% des Totals

Total	100 Punkte	100%
-------	------------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1: Salpeter-Fässer

Aktuelle Auszüge aus dem ChemG, Stand Dezember 2022:

Art. 5 ChemG: Selbstkontrolle

«1 Wer als Herstellerin Stoffe oder Zubereitungen in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass diese das Leben und die Gesundheit nicht gefährden. Insbesondere muss die Herstellerin Stoffe und Zubereitungen:

- a. auf Grund ihrer Eigenschaften beurteilen und einstufen;
- b. entsprechend ihrer Gefährlichkeit verpacken und kennzeichnen.

2 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle. Insbesondere legt er fest:

- a. die Prüfmethode, die Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) sowie die Kriterien für die Beurteilung und Einstufung;
- b. Vorschriften über die Verpackung und Kennzeichnung.»

Art. 50 Abs. 1 Bst. a ChemG:

«1 Mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Vorschriften über die Selbstkontrolle verletzt (Art. 5);»

Art. 50 Abs. 2 ChemG:

«Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.»

Art. 51 ChemG:

«Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.»

Art. 52 Abs. 1 ChemG:

«Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.»

Die Chemieprodukte AG produziert u.a. Salpeter im Hinblick auf den Verkauf. Geschäftsführerin G. beauftragt den angestellten Lagerchef L., für gehörige Beschriftung und Kennzeichnung der Salpetergefässe zu sorgen. Es ist L. klar, dass es dafür ein Warnpiktogramm braucht; er weiss aber nicht auswendig, welches. Er beschriftet deshalb die Fässer vorläufig mit dem Hinweis «Achtung Salpeter!» und denkt, das Piktogramm werde er aufkleben, sobald er es abgeklärt habe. In der Folge vergisst er die Sache. Auch G. fragt nicht mehr nach der Beschriftung und unternimmt keinerlei interne Kontrolle. Sechs Monate später beanstandet die amtliche Kontrolleurin die Beschriftung der Fässer.

Prüfen Sie

- a) die Strafbarkeit von L und die Höchststrafe, die L. im Falle der Strafbarkeit auferlegt werden könnte;
- b) die Strafbarkeit von G. und die Höchststrafe, die G. im Falle der Strafbarkeit auferlegt werden könnte;
- c) die Strafbarkeit der Chemieprodukte AG und die Höchststrafe, die der Chemieprodukte AG im Falle der Strafbarkeit auferlegt werden könnte.

Aufgabe 2: Kantonale Strafnorm

Der Verein für Ethik und Menschenwürde will eine kantonale Gesetzesinitiative lancieren, um sadomasochistische Sexual-Praktiken zu verbieten. Der Initiativtext sieht vor, ins kantonale Straf- und Vollzugsgesetz folgenden Paragraphen mit dem Marginale «Sadomasochismus» einzufügen: «Wer sich an sexuellen Praktiken beteiligt, die den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeiführen können, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.»



Prüfen Sie, ob ein entsprechendes kantonales Gesetz bundesverfassungsmässig und bundesrechtskonform wäre. Bringen Sie sämtliche möglichen Beanstandungen vor.

Aufgabe 3: Verkehrsregelung

Rentner R. ärgert sich, dass zahlreiche Automobilisten den Vortritt der Fussgängerinnen auf Zebrastreifen missachten, und entschliesst sich, dem auf humorvolle Art Einhalt zu gebieten. Er kauft eine historische Polizeiuniform und eine Trillerpfeife und verhilft so zu Stosszeiten an verschiedenen neuralgischen Punkten zahlreichen Fussgängern und Fussgängerinnen zu ihrem Recht.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von R. sowie die Entlastungswirkung möglicher Verteidigungsargumente zu seinen Gunsten.

Aufgabe 4: Parkscheibe

Lenker L. ist erlaubterweise mit dem Personenwagen von Halterin, Frau H., unterwegs. L. stellt das Fahrzeug um 08:00 Uhr in der Blauen Zone ab. Da er weiss, dass die Parkerlaubnis von einer Stunde nicht reicht, stellt er Ankunftszeit auf der Parkscheibe auf 09.00 Uhr. Um 11:30 Uhr stellt der Parkwächter die Überschreitung der erlaubten Parkzeit um 90 Minuten fest. Während er das Bussenformular ausfüllt, kommt Anwohnerin A. daher und sagt, das Fahrzeug stehe seit 08:00 Uhr hier. Sie belegt das mit einem Foto.

Prüfen Sie,

- a) ob und unter welchen weiteren Voraussetzungen gegen H. eine Ordnungsbusse ausgestellt werden kann und wenn ja, in welcher Höhe gestützt auf welche Ziffer der Busseliste.
- b) ob und wenn ja, wie sich H. von dieser Busse befreien kann.

Aufgabe 5: Transportunternehmen

G. ist Geschäftsführer eines Transportunternehmens. Er weiss, dass ein LKW-Chauffeur mit den LKW dieses Betriebs unter Einhaltung der Gewichts-, Geschwindigkeits- und Ruhevorschriften in einem Tag maximal 20t Ware über eine Distanz von 1000 km befördern kann. Um die Leistung und den Gewinn des Unternehmens zu steigern, setzt G. einen Bonusanreiz für Chauffeure, die im Durchschnitt 20t Ware pro Tag über eine Distanz von 1200 km befördern. Chauffeur A. erreicht diese Leistung. Der Fahrtenschreiber zeigt, dass A. er konstant 10% über der erlaubten Höchstgeschwindigkeit fährt und zudem täglich eine Stunde länger als erlaubt unterwegs ist. G. prüft das nicht und will es gar nicht wissen.

Prüfen Sie einschliesslich möglicher Verteidigungsargumente

- a) die Strafbarkeit von G;
- b) die Strafbarkeit von A.

Aufgabe 6: Signalisierte Geschwindigkeitsbegrenzung

Lenkerin L. fährt auf der Autobahn in einem Abschnitt ohne signalisierte Geschwindigkeitsbegrenzung bei guter Sicht, trockener Strassen und wenig Verkehr mit 139 km/h. Mit dieser Geschwindigkeit passiert sie, ohne abzubremsen, ein von ihr übersehenes Verkehrssignal, das 100 km/h als Höchstgeschwindigkeit setzt und von einer nun abgeräumten Baustelle stehen geblieben ist. Dort wird sie vom genauesten Radar «geblitzt». Dieser misst eine Geschwindigkeit 139 km/h.

- a) Prüfen Sie die Strafbarkeit von L. Diskutieren Sie dabei auch mögliche Verteidigungsargumente.
- b) Prüfen Sie, welche Bestimmung hier für den Abzug der Messtoleranz massgeblich ist.



Aufgabe 7: Hasch-Party

Der 19-jährige A. hat von X. in einer an das Berufsschul-Areal angrenzenden Seitengasse 10 g Haschisch gekauft. X. verkauft dort seit Monaten immer am Mittwoch-Vormittag 10-Gramm-Stücke Haschisch. A. dreht mit einem Teil seines Kaufs einen Joint, den er in einer Pause auf dem Areal der Berufsschule gemeinsam mit der 18-jährigen B. und dem 17-jährigen C. raucht. A. fordert weder B. noch C. auf, mitzurauchen. Die drei sind in der Pause wie üblich in einem abgelegenen Winkel des Areals beisammen, als A. den Joint anzündet und selbstverständlich im Kreis herumgehen lässt. Doch kaum haben alle einmal am Joint gezogen, interveniert Polizistin P., die im Auftrag der Schulleitung auf der Lauer war und die ganze Szene heimlich beobachtet hat. Sie durchsucht A. und stellt 8 g Haschisch sicher.

Prüfen Sie die Strafbarkeit und die Möglichkeit der Erledigung im Ordnungsbussenverfahren

- von X;
- von A;
- von B;
- von C;
- Prüfen Sie die Einziehbarkeit der sichergestellten 8 g Haschisch unter Behandlung möglicher Verteidigungsargumente gegen die Einziehung.

Aufgabe 8: Betäubungsmittel-Utensilien

Der spanische Staatsangehörige A ist als Tourist in die Schweiz eingereist. Nachdem er zwei Monate hier war, wird er in der Umgebung eines Betäubungsmittel-Umschlagplatzes von der Polizei kontrolliert. Er hat typische Utensilien des Betäubungsmittel-Strassenhandels auf sich, z.B. eine Präzisionswaage, Minigrip-Säckchen u. dergl., jedoch keine Betäubungsmittel. A. verweigert die Aussage. Die Polizei ist überzeugt, dass A. im Begriffe war, Betäubungsmittel entgegenzunehmen, um sie zu portionieren, zu verpacken und auf der Strasse zu verkaufen, findet jedoch nichts weiter heraus. Nach einem Tag Verfahrenshaft entlässt sie ihn zuhause der Fedpol, ohne die Staatsanwaltschaft zu involvieren. Die Fedpol hört den NDB an, der nichts über A. weiss, ordnet sodann dessen Ausweisung und ein fünfjähriges Einreiseverbot an und setzt A. mit der Anweisung, das Land innert drei Tagen zu verlassen, auf freien Fuss. Drei Monate später gerät A. in der Schweiz erneut in eine Polizeikontrolle, wobei er diesmal keine verdächtigen Utensilien bei sich hat. Dieses Mal rapportiert die Polizei ihre gesamten Feststellungen bei den beiden Personenkontrollen an die Staatsanwaltschaft.

- Prüfen Sie die Strafbarkeit von A. nach BetmG unter der Annahme, dass die Überzeugung der Polizei zutrifft.
- Prüfen Sie die Strafbarkeit von A nach AIG im Zeitpunkt der ersten Polizeikontrolle wiederum unter der Annahme, dass die Überzeugung der Polizei zutrifft.
- Prüfen Sie die Grundlage der Anordnung der Fedpol. Bestanden hinreichende Gründe für diese Anordnung? Erfolgte diese formal korrekt?
- Prüfen Sie die Strafbarkeit von A. gemäss StGB und/oder AIG aufgrund der durch die zweite Polizeikontrolle gewonnenen Erkenntnisse.
- Prüfen Sie die Konkurrenz der verschiedenen Straftaten von A.
- Prüfen Sie das Verteidigungsargument, wegen der Rückführungsrichtlinie dürfe keine Freiheitsstrafe ausgefällt werden.